

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes . . .	142
Kirchliches Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft und Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	145

Richtlinien

Richtlinien zu Supervision und Coaching in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Supervision-RL).....	146
--	-----

Bekanntmachungen

Herbsttagung der Landessynode 2017.....	147
Mitglieder der Landessynode.....	147
Mitglieder der Bischofswahlkommission.....	147
Mitglieder des Landeskirchenrats.....	147
Stipendiansatzung der Hochschule für Kirchenmusik.....	147
Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (Stipendiansatzung).....	147
Ausstellungs- und Transportversicherung.....	149

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 29. April 2017

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden – (Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz - KitaStG)

§ 1

Kindertageseinrichtungen-Punktepool und Kindertageseinrichtungen-Förderfonds

(1) Punkte für Gruppen, deren Förderfähigkeit nach § 8 Abs. 7 FAG entfällt, werden in einen Kindertageseinrichtungen-Punktepool (Punktepool) übertragen, der vom Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet wird. Dies gilt auch für den Differenzpunktbetrag, wenn sich eine geförderte Gruppe in der Betreuungsform so ändert, dass künftig nach § 8 Abs. 2 FAG weniger Punkte anzusetzen sind. Abzustellen ist für die zu übertragenden Punkte auf die Bemessung nach § 8 Abs. 2 und 3 FAG in der ab 1. Juni 2017 geltenden Fassung.

(2) Soweit sich im Punktepool zu dem für die Förderung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) maßgeblichen Stichtag Punkte befinden, wird die nach dem FAG auf diese Punkte entfallende Zuweisung einem Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (Förderfonds) zugeführt. Der Förderfonds ist zweckgebunden für Maßnahmen nach diesem Gesetz einzusetzen. Er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet.

(3) Der Punktepool wird zum 1. Juni 2017 erstmalig mit einem Punktebestand von 12.000 Punkten dotiert.

(4) Über eine Zuführung von Mitteln zu Lasten der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zum Förderfonds entscheidet die Landessynode aufgrund gesonderter Darlegung im Rahmen der Haushaltsberatungen.

§ 2

Übertragung von Punkten aus dem Kindertageseinrichtungen-Punktepool

(1) Die im Punktepool befindlichen Punkte können vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Gruppen übertragen werden, die bisher nicht in der Förderung nach dem FAG berücksichtigt wurden. Übertragen werden können für die neu zu fördernden Gruppen nur die in § 8 Abs. 2 FAG festgelegten Punkte. Erfolgt ein Wechsel in der Gruppenform können auf eine bisher geförderte Gruppe Punkte in der Höhe übertragen werden, dass der für die neue Gruppenform in § 8 Abs. 2 FAG vorgesehene Punktwert erreicht wird.

(2) Die neu geförderte Gruppe oder der geförderte Wechsel der Gruppenform wird in einem Förderbescheid entsprechend § 8 FAG festgestellt.

§ 3

Kriterien zur Übertragung von Punkten aus dem Kindertageseinrichtungen-Punktepool

(1) Die Entscheidung zur Übertragung von Punkten aus dem Punktepool trifft der Evangelische Oberkirchenrat und berücksichtigt dabei eine gesamt-kirchlich angemessene Verteilung der zu fördernden Gruppen im Bereich der Landeskirche.

(2) Eine Übertragung der Punkte hat zu erfolgen, wenn:

1. sich in einem Kirchenbezirk mit dem Ereignis, welches zur Zuführung von Punkten an den Punktepool führt, im gleichen Zuge ein Bedarf für eine neue Förderung ergibt und der Bezirkskirchenrat die Übertragung der Punkte auf die neu entstehende Gruppe beantragt,
2. eine Einrichtung insgesamt auf einen anderen evangelischen Träger oder einen evangelischen Trägerverband übertragen wird und der bisherige und der künftige Träger dies beantragen.

(3) Die nicht übertragenen Punkte verbleiben im Punktepool und führen zu einer Zuweisung nach § 8 FAG zugunsten des Förderfonds.

§ 4

Bezirkliche Anregungen für die Punkteübertragung

Für die Übertragung von Punkten des Punktepools kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirkes, denen die Kirchengemeinde angehört, die eine Gruppe abgibt, dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Anregung geben, die bei der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats in die Abwägung mit einfließen muss.

§ 5

Verwendung des Kindertageseinrichtungen- Förderfonds

(1) Der Förderfonds kann vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Maßgabe folgender Absätze einge-

setzt werden. Die Gewährung einer Strukturförderung oder einer Übergangszuweisung erfolgt durch Bescheid.

(2) Für innovative Maßnahmen, zur Profilierung der inhaltlichen Arbeit und für strukturelle Veränderungen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen kann eine Strukturförderung gewährt werden. Eine Strukturförderung kommt insbesondere in Betracht

1. bei der Einrichtung von Familienzentren,
2. ab dem Jahr 2023 für Maßnahmen zur Verstärkung des religionspädagogischen Profils der Kindertageseinrichtungen.

(3) Sollen Gruppen neu gefördert werden, kann von dem Zeitpunkt der Gruppengründung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Träger für die Gruppe eine Zuweisung nach § 8 FAG erhält, eine zeitlich befristete Übergangszuweisung an den Träger gewährt werden. Die Übergangszuweisung bemisst sich nach § 8 FAG. Die Übergangszuweisung kann nur gewährt werden, wenn

1. im Zeitpunkt der Zusage der Übergangszuweisung im Punktepool entsprechende Punkte verfügbar sind, die mit der Zusage für eine weitere Vergabe gesperrt und mit der Gruppeneröffnung auf die neue Gruppe übertragen werden oder
2. mit der Zusage verbindlich vorgesehen wird, dass die nächsten dem Punktepool zufließenden, nicht nach § 3 Abs. 2 zu übertragenden Punkte auf diese neue Gruppe übertragen werden.

§ 6

Übergangsregelungen

(1) Zum Ausgleich des Nachteils, der Kirchengemeinden durch die Umstellung des § 8 FAG zum Doppelhaushalt 2020/2021 entsteht, erhalten die Kirchengemeinden eine Ausgleichszuweisung. Die Ausgleichszuweisung wird gewährt in Höhe der Differenz zwischen

1. dem Betrag, der im Haushaltsjahr 2019 der Kirchengemeinde nach § 8 FAG in der zum 31. Mai 2017 geltenden Fassung gewährt wurde und
2. dem Betrag, der sich für das Haushaltsjahr 2019 für die Kirchengemeinde ergeben hätte, wenn § 8 FAG in der zum 1. Juni 2017 in Kraft getretenen Fassung Anwendung gefunden hätte.

Bei der Berechnung der fiktiven Zuweisung nach Nummer 2 ist der nach Absatz 2 zu ermittelnde Gesamtbetrag zu berücksichtigen.

Die Ausgleichszuweisung wird durch Bescheid festgestellt. Der festgestellte Betrag vermindert sich im Haushaltsjahr 2021 und in den folgenden Haushaltsjahren um jeweils 10 Prozent des Ausgangsbetrages.

(2) Soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes lediglich eine eingruppige Einrichtung unterhält,

erhält er eine Ausgleichsförderung in Höhe des Betrages, der für 800 Punkte nach dem jeweils geltenden FAG zu gewähren wäre. Die Ausgleichsförderung wird erstmalig für den Doppelhaushalt 2020/2021 und letztmalig für den Doppelhaushalt 2028/2029 gewährt. Die Ausgleichsförderung wird durch Bescheid festgestellt.

(3) Der sich jeweils für das Haushaltsjahr ergebende Betrag, der zur Gewährung der Ausgleichszulage nach Absatz 1 sowie für die Ausgleichsförderung nach Absatz 2 erforderlich ist, wird von dem nach § 23 FAG festgelegten Betrag vorweg abgezogen.

§ 7

Zentrale Steuerung im Fall rückläufiger Kirchensteuereinnahmen

Soweit dies aufgrund rückläufiger Kirchensteuereinnahmen erforderlich ist, kann der Evangelische Oberkirchenrat vorsehen, dass die nach § 1 Abs. 1 frei werdende Punkte nicht mehr nach §§ 2 und 3 neu übertragen werden dürfen. Mit dieser Entscheidung kann keine Übergangszuweisung nach § 5 Abs. 3 mehr gewährt werden. Die Entscheidung ist für den jeweiligen Doppelhaushalt zu treffen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats. In der Rechtsverordnung nach § 23 FAG kann festgelegt werden, diese Punkte dem Punktepool ersatzlos zu entnehmen.

§ 8

Berichtspflicht

Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet dem Landeskirchenrat jährlich

1. über die Entwicklung des Kindertageseinrichtungen-Punktepools,
2. über die Entwicklung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds,
3. über die nach § 5 getroffenen Maßnahmen.

§ 9

Ermächtigungsgrundlage

Kriterien zur Vergabe von Punkten aus dem Kindertageseinrichtungen-Punktepool regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Kirchengemeinden erhalten für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Haushaltszeitraum 2020/2021 eine an den Gruppen orientierte Zuweisung. Zuweisungen werden für die Gruppen gewährt, die zum 1. März des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht, eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten haben (förderfähige Gruppen).

Förderfähig sind die Betriebsformen

1. Halbtagsgruppe, Regelgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Altersgemischte Gruppe;
2. Ganztagsgruppe;
3. Krippengruppe.

Die Förderfähigkeit wird durch Bescheid festgestellt.

(2) Die förderfähigen Gruppen nach Absatz 1 erhalten folgende Punktzahl:

1. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1: 1.200 Punkte;
2. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2: 1.600 Punkte;
3. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3: 1.700 Punkte.

(3) Befindet sich die Tageseinrichtung in ökumenischer Trägerschaft wird der Punktwert nach Absatz 2 halbiert.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Punktwert ergibt, vervielfältigt mit dem Faktor nach § 23, die jährliche Betriebszuweisung. Berücksichtigt ist hierbei auch die anteilige Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V..

(5) Die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ist zweckgebunden einzusetzen. Sie stellt auch die Instandhaltung etwaiger Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sicher.

(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine oder Trägerverbände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(7) Werden förderfähige Gruppen im Sinn von Absatz 1 nach dem 31. Mai 2017 von der Kirchen-

gemeinde geschlossen oder an einen anderen Träger abgegeben, so entfällt die Förderfähigkeit für diese Gruppe. Die Schließung oder Abgabe der Gruppe sowie die Veränderung der Betriebsform einer förderfähigen Gruppe, soweit diese Änderung der Betriebsform zu einer Änderung der Punktzahl nach Absatz 2 führt, bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Bescheid zur Feststellung der Förderfähigkeit nach Absatz 1 Satz 3 ist durch Bescheid zu ändern oder aufzuheben.“

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Faktoren und Finanzvolumen

(1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 8, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden.“

3. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Übergangsregelung

Für die Höhe des Zuweisungsbetrages nach § 8 ist für den Haushaltszeitraum 2018/2019 auf § 8 in der zum 31. Mai 2017 geltende Fassung abzustellen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 2017

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Gleichstellung von
Traugottesdiensten anlässlich der
Begründung einer
Lebenspartnerschaft
und
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung
der Kirchlichen
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 28. April 2017

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchliches Gesetz zur Gleichstellung von
Traugottesdiensten anlässlich der Begründung
einer Lebenspartnerschaft
(Traugottesdienst-Gleichstellungs-Gesetz - TGG)**

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Gottesdienste, in denen Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden, sind Traugottesdienste.

(2) Bei Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft treten anstelle der Eheleute die Partnerinnen und Partner. An die Stelle der Eheschließung tritt die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 2

Anwendung der Lebensordnung

Die Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S.16) findet auf Traugottesdienste von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Römisch-Katholische Partnerinnen und Partner

Artikel 4 Abs. 3 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung findet keine Anwendung.

§ 4

Eintragung in das Kirchenbuch

(1) Traugottesdienste von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft werden nach Maßgabe des Artikels 8 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung in das Kirchenbuch eingetragen. Die Kirchenbuchordnung gilt entsprechend.

(2) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.

§ 5

Ablehnung des Traugottesdienstes

(1) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer den Traugottesdienst für ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, bei dem die Voraussetzungen nach Artikel 4 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung vorliegen und Gründe nach Art. 5 und 6 des Abschnitts III der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung nicht gegeben sind, hat die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer das Dekanat darüber zu informieren; die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit dem Gottesdienst oder führt ihn selbst durch.

(2) Ein Abmeldeschein (Dimissoriale) ist im Falle des Absatzes 1 auszustellen, wenn die Trauung in einer anderen Gemeinde stattfinden soll.

§ 6

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten einer neuen Lebensordnung Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft und Trauung tritt dieses Gesetz außer Kraft.

Artikel 2

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die
Ordnung der
Kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VWGG) vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. April 2011 (GVBl. S. 113, 119) wird wie folgt geändert:

§ 15 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung - einschließlich der Entscheidungen nach dem Kirchlichen Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft - insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2017

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Richtlinien

Richtlinien zu Supervision und Coaching in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Supervision-RL)

Vom 6. Juni 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Richtlinien gelten für alle in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Richtlinie regelt die Förderung von Maßnahmen der Supervision. Maßnahmen der Supervision im Sinn dieser Richtlinie sind auch Maßnahmen des Coaching sowie die Durchführung von Balintgruppen.

§ 2

Supervision und Coaching bei situativen Anlässen

(1) Maßnahmen von Supervision und Coaching zur Begleitung einzelner situativer Anlässe (situative Supervision/situatives Coaching) können für einen befristeten Zeitraum gefördert werden. Förderungsfähige Anlässe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:

1. Berufseinstieg, Stellenwechsel, Veränderungssituationen im Dienst;
2. Übernahme von neuen Aufgaben, Übernahme von Leitungsfunktion;
3. Reflexion und Erweiterung der eigenen professionellen Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten;
4. Reflexion und Entwicklung von Arbeitsabläufen, -strukturen und -konzepten;
5. Phasen von Organisations- und Strukturveränderungen;
6. Bildung von neuen Teams, Teamentwicklungsprozesse;
7. Verständigung und Kooperation am Arbeitsplatz;
8. Orientierung und Burnout-Prophylaxe in belastenden Situationen;
9. Klärung und Unterstützung in beruflichen Krisen und Konfliktsituationen.

(2) Maßnahmen der Supervision können auch in der Form von Gruppen- oder Teamsupervisionen gefördert werden. Dienstgruppen erhalten in der Regel Teamsupervision.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Förderung von Supervisionsmaßnahmen erfolgt nur auf Antrag. Dieser muss vor Beginn der Supervisionsmaßnahme gestellt werden. Die Maßnahme kann erst angetreten werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vorliegt. Der Antrag ist beim Evangelischen Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, zu stellen.

(2) Vor der Antragstellung ist eine Beratung über die geeignete Maßnahme in Anspruch zu nehmen. Die Beratung erfolgt bei der Fachstelle Supervision der Abteilung Personalförderung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) In begründeten Einzelfällen kann eine Supervisionsmaßnahme dienstlich angeordnet werden. Die anordnende Stelle regelt Umfang und Dauer der Maßnahme und trägt die mit der Maßnahme verbundenen Kosten.

§ 4

Förderumfang

(1) Gefördert werden bei Supervisionen nach § 2 in der Regel

1. bei Einzelsupervision bis zu acht Sitzungen zu jeweils 90 Minuten,
2. bei Gruppen- bzw. Teamsupervision bis zu zehn Gruppensitzungen zu jeweils 90 Minuten.

Die Förderung ist begrenzt

1. bei Einzelsupervision auf insgesamt höchstens 600 Euro,
2. bei Gruppen- bzw. Teamsupervision auf 70% der Kosten, insgesamt höchstens 800 Euro.

(2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in der Honorare-RVO festgelegten Sätzen. Die Höhe der Förderung erfolgt unabhängig von den tatsächlich durch die Anbieterinnen und Anbieter der Maßnahme in Rechnung gestellten Rechnungssätzen.

(3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Fahrtkosten werden auf Antrag nach den üblichen Regelungen erstattet.

(5) Bewilligte oder angeordnete Supervision ist Arbeitszeit; eine Verrechnung mit Fortbildungstagen erfolgt nicht.

§ 5

Ständige Supervision

(1) Mitarbeitenden, die in spezialisierten Feldern der Seelsorge und Beratung tätig sind, wird ständige, tätigkeitsbegleitende Supervision angeboten. Die Regelung und Ausgestaltung der Förderung der Maßnahmen ständiger Supervision obliegt den gesonderten für das jeweilige Arbeitsfeld geltenden Regelungen.

(2) Seelsorgerinnen und Seelsorger, deren Arbeitsfeld ständige tätigkeitsbegleitende Supervision erfordert, können an den landeskirchlichen, vom Zentrum für Seelsorge angebotenen Supervisions- und Balintgruppen teilnehmen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Supervision-Vwr) vom 19. April 2011 (GVBl. S. 197) außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juni 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Cornelia Weber

Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Herbsttagung der Landessynode 2017

OKR 11.05.2017

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 22. bis 26. Oktober 2017 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 11. September 2017 ab.

Mitglieder der Landessynode

OKR 17.05.2017

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind neue Mitglieder der Landessynode:

- Herr Joachim Buchert, Heidelberg (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
- Herr Dr. Michael Hug, Heidelberg (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
- Frau Corinna Seeberger, Hemsbach (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim).

Frau Friederike Kroitzsch-Barber (berufenes Mitglied, Kirchenbezirk Mosbach) ist zum 14. März 2017 aus der Landessynode ausgeschieden

Mitglieder der Bischofswahlkommission

OKR 17.05.2017

AZ: 14/2

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, wurde nach § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs vom 22.10.1998 (GVBl. S. 189) der Synodale Prof. Dr. Wolfgang Schmidt, Bötzingen, für den verstorbenen Synodalen Udo Prinz zu Löwenstein als nichttheologisches Mitglied nachgewählt.

Der Synodale Dr. Thomas Schalla, Karlsruhe, ist in Nachfolge von Frau Dr. Weber als Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses Mitglied der Bischofswahlkommission.

Mitglieder des Landeskirchenrats

OKR 17.05.2017

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 28. April 2017 gemäß Art. 82 der Grundordnung i.V.m. § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode die Synodale Renate Heuck als stellvertretendes Mitglied nachgewählt.

Stipendiensatzung der Hochschule für Kirchenmusik

OKR 24.05.2017

AZ: 34/0

Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (Stipendiensatzung)

Vom 19. Mai 2017

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien an Studierende hat der Senat der Hochschule für Kirchenmusik (Hochschule) aufgrund von § 10 Abs. 1 Kirchenmusikhochschulgesetz (KMusHG) die folgende Satzung am 19. Mai 2017 beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studentinnen und Studenten der Hochschule, die hervorragende Leistungen im Studium erbringen oder im kirchenmusikalischen Beruf erwarten lassen.

§ 2**Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer im Diplom- oder Bachelorstudium an der Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen von § 1 Halbsatz 2 erfüllt.

§ 3**Art und Umfang der Förderung**

(1) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den Stipendienggeber oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitstätigkeit bei diesem abhängig gemacht werden.

(2) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im betreffenden Studiengang.

(3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zur Evangelischen Landeskirche in Baden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

§ 4**Bewerbungsverfahren**

(1) Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt auf den üblichen hochschulinternen Bekanntmachungswegen.

(2) Ein Stipendium kann nur auf schriftlichen Antrag (Bewerbung) gewährt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist wird in der Ausschreibung bekanntgegeben.

(4) Die Ausschreibung nach Absatz 1 nennt Voraussetzungen der Stipendienvergabe.

§ 5**Stipendienvergabe**

Der Senat der Hochschule entscheidet über die Vergabe von Stipendien. Soweit sich Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) richten, ist die Hochschule mit den Aufgaben der Auswahl und Stipendienvergabe bundesgesetzlich beliehen (§ 2 Abs. 4 StipG) und handelt kraft gesetzlicher Vollmacht.

§ 6**Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr, in der Regel von Januar bis Dezember.

§ 7**Beurlaubung**

Bei Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters wird die Förderung ausgesetzt und bei Wiederaufnahme des Studiums entsprechend fortgesetzt.

§ 8**Beendigung bzw. Verlängerung der Förderung**

(1) Das Stipendium endet in der Regel nach einem Jahr. Eine Verlängerung bzw. Neubewerbung ist grundsätzlich möglich.

(2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit oder Abbruch des Studiums (§ 2) endet die Förderung sofort.

§ 9**Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen (§ 1 Halbsatz 2) erforderlichen Auskünfte dem Rektorat zu erteilen und geforderte Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich dem Rektorat mitzuteilen.

§ 10**Sonstiges**

(1) Die Hochschule behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Die Hochschule behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausgezahlte Stipendien zurückzufordern.

§ 11**Genehmigung, Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 10 Abs. 1 KMusHG).

(2) Nach erfolgter Genehmigung (Absatz 1)¹ tritt diese Satzung am 1. Juni 2017 in Kraft und wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht (§ 10 Abs. 2 KMusHG).

Prof. Bernd Stegmann
Rektor

¹ Die Genehmigung wurde durch Oberkirchenrat Dr. Kreplin am 29. Mai 2017 erteilt.

Ausstellungs- und Transportversicherung

OKR 30.05.2017
AZ: 51/613

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit sofortiger Wirkung einen neuen Rahmenversicherungsvertrag für eine Ausstellungs- und Transportversicherung abgeschlossen.

Versichert gelten Kunst- und Sammlungsgegenstände sowie das zugehörige Ausstellungszubehör (z.B. Vitrinen, Stellwände, Beleuchtung), sämtliche Leihnahmen und Leihgaben sowie das Veranstaltungsequipment (z.B. Verstärker, Mikrophone, Laptops, Beamer) im Besitz der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie der landeskirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sonstige kirchlichen Einrichtungen, Verbände, Vereine und Anstalten.

Sämtliche zugehörige Transporte sind ebenfalls versichert, sofern sie per Kunstspedition, in eigenem Gewahrsam durchgeführt werden.

Einer vorherige Anmeldung bedürfen Wechselausstellungen ab einem Wert von 150.000 € sowie Kunstwerke, die sich im Freien befinden.

Kleinformatige Objekte, mit einer Kantenlänge bis 30 cm sind gegen die einfache Wegnahme zu sichern bzw. in abschließbaren Vitrinen unterzubringen.

Bei öffentlichen Ausstellungen ist eine ständige Bewachung nur im Einzelfall erforderlich.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Donaueschingen, Pfarrstelle II (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle II in der Dienstgruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen kann ab September 2017 mit einem halben Dienstverhältnis besetzt werden (eine Erweiterung des Stellenumfanges auf bis zu 0,75 Dienstverhältnis ist möglich, Klärungen diesbezüglich gern im Gespräch). Die Dienstgruppe umfasst 1,5 Pfarrstellen und eine Gemeindediakonenstelle.

Zur Kirchengemeinde Donaueschingen zählen zur Zeit ca. 4.500 Gemeindeglieder, sie leben in der Kernstadt Donaueschingen und in sechs Außenorten. In den Außenorten finden außer Kasualien fast keine Veranstaltungen der Kirchengemeinde statt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst drei Wochenstunden.

Die Große Kreisstadt Donaueschingen (22.000 Einwohner) im Schwarzwald-Baar Kreis liegt am Donauursprung zwischen Schwarzwald und Bodensee. Sie ist bekannt für die Donaueschinger Musiktage und das jährlich stattfindende Reitturnier. Die Städte Stuttgart, Zürich und Freiburg sind in etwa einer Autostunde erreichbar. Donaueschingen liegt an den Bahnstrecken Offenburg – Konstanz, Freiburg – Ulm und hat gute Nahverkehrsverbindungen. Alle Schularten sind vor Ort zu finden.

Unsere Kirchengemeinde:

- Zentrum der Gemeinde ist die Christuskirche (Baujahr 1912/1913), eine helle, im Stil des Klassizismus gebaute Rundkirche, die vielfältige Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung bietet. Die Kirche wird auch gerne für Konzerte genutzt. Sie ist von April bis Oktober „Offene Kirche“.
- Das geräumige Gemeindehaus gegenüber der Kirche bietet Platz für unser reges Gemeindeleben.
- Verbunden mit dem Gemeindehaus ist das neugebaute Pfarramt, in dem sich das Pfarrbüro, sowie die Dienst- und Amtsräume für die Pfarrpersonen, die Diakonin / den Diakon und die Kantorin befinden.
- Die Evangelische Kindertagesstätte mit drei Gruppen liegt im Stadtzentrum.
- Es besteht eine gute Kooperation mit dem Klinikseelsorger (50%-Stelle) und unter den Kolleginnen / Kollegen in der Regio des Kirchenbezirks.
- Für die Pfarrerin / den Pfarrer wird von der Kirchengemeinde eine bedarfsgerechte Wohnung nach Absprache als Dienstwohnung angemietet.

Es erwartet Sie ein aufgeschlossener, engagierter Kirchengemeinderat und ein aktives Netzwerk von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die bereit sind, mit Ihnen gemeinsam Gemeinde zu gestalten.

Die Gemeindeleitung :

Die Gemeinde wird vom Kirchengemeinderat und den Mitgliedern der Dienstgruppe geleitet. Die Struktur des Gruppenamtes, heute Dienstgruppe, hat sich in über 20 Jahren bewährt und bietet die Möglichkeit, Verantwortlichkeiten nach Neigung und Fähigkeiten in gegenseitiger Absprache festzulegen. Die Geschäftsführung der Kirchengemeinde erfolgt im turnusmäßigen Wechsel oder kann auf Wunsch von einem Mitglied der Dienstgruppe übernommen werden. Zum Kirchengemeinderat gehören die Mitglieder der Dienstgruppe, 12 Ehrenamtliche sowie (beratend) der Klinikseelsorger.

Im Verwaltungs-, Bau-, Kirchenmusik-, Ökumene-, Diakonie- und Jugendausschuss werden Themen beraten und Entscheidungen beschlussreif vorbereitet.

Unsere Mitarbeitenden:

- eine A-Musikerin mit einem Deputat von 70 % gemeindlicher Tätigkeit und 30 % bezirklicher Beauftragung auf der B-Kantorenstelle;
- eine Pfarramtssekretärin mit 25 Wochenarbeitsstunden;
- ein Hausmeister mit 66 % Dienstauftrag;
- das aus zehn Mitarbeitenden bestehende Team der Erzieherinnen / Erzieher;
- zahlreiche Ehrenamtliche in den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde.

Was uns wichtig ist:

- Vielfalt im gottesdienstlichen Leben;
- Kirchenmusik in Kantorei, Kinder- und Jugendchor, Posaunenchor, Flötenkreis und Band, in vielen Veranstaltungen und in der Gottesdienstgestaltung;
- intensive Konfirmanden- und Jugendarbeit;
- thematisch vielfältige Arbeit mit Erwachsenen und Senioren;
- Angebote für Kinder, projektbezogen;
- ökumenische Begegnungen und Zusammenarbeit;
- der Partnerschaftsvertrag mit der katholischen Seelsorgeeinheit nach der „Charta Oecumenica“;
- zukunftsfähiges Gebäudemanagement.

Wünsche und Erwartungen an die Pfarrerin bzw. an den Pfarrer:

- Aufgeschlossenheit für den Dienst in der besonderen Struktur der Dienstgruppe;
- partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Dienstgruppe, im Hauptamtlichenteam, im Kirchengemeinderat und mit den Ehrenamtlichen;
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien;
- Offenheit für die Vielfalt der Gottesdienste in Christuskirche, Kliniken, Altenheimen und diakonischen Einrichtungen;
- Wertschätzung der gemeindlichen Vielfalt;

- Offenheit für Menschen mit ihren unterschiedlichen Glaubens- und Lebenshorizonten;
- Begleitung von Mitarbeitendenteams;
- Bereitschaft, gemeinsam Perspektiven für das zukünftige Gemeindeleben – auch in regionaler Kooperation – weiter zu entwickeln. Anfang des Jahres fand in der Gemeinde eine Zukunftskonferenz statt, an der Verwirklichung der Ideen und Perspektiven wird gearbeitet.

Der konkrete Dienstplan wird im Gespräch in der Dienstgruppe entwickelt - selbstverständlich unter Berücksichtigung Ihres Stellenumfangs.

Da zur Zeit auch die Gemeindediakonenstelle neu zu besetzen ist, weisen wir auf diese Ausschreibung hin.

Für weitere Fragen stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrerin Dagmar Kreider,
Telefon 0771 92919835,
E-Mail: dagmar.kreider@ekido.de;

die stellvertretende Vorsitzende
des Kirchengemeinderats,
Frau Ingeborg Ketter, Telefon 0771 8975665;

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon 07721 8451-10 (-11),
E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Außerdem finden Sie nähere Informationen im Internet auf unserer Homepage: www.ekido.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Evangelische Kirchengemeinde Fahnau-Kürnberg und Gersbach (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinden Fahnau-Kürnberg und Gersbach ist seit Herbst 2016 vakant, da der bisherige Pfarrer nach 21 Jahren in eine andere Gemeinde wechselte. Beide Gemeinden wurden in den letzten drei Jahren gemeinsam von diesem Pfarrer betreut. Eine Wiederbesetzung der Pfarrstelle zum 1. September 2017 ist unser Wunsch.

Das Pfarrhaus, demnächst energetisch saniert, befindet sich in Fahnau, einem schön gelegenen Teil der Stadt Schopfheim. Hier steht eine 148 m² große Pfarrwohnung mit insgesamt sechs Zimmern sowie einer großen Küche und Badezimmer bereit. Im Untergeschoss sind derzeit Pfarrbüro und weitere Besprechungsräume untergebracht. Die Beibehaltung der Räumlichkeiten im Untergeschoss wird im Rahmen des Liegenschaftsprojektes diskutiert.

Die Grundschule befindet sich in unmittelbarer Nähe von Pfarrhaus und Kirche, weiterführende Schulen (Gymnasium, Gemeinschaftsschule sowie Berufsschulen) befinden sich in Schopfheim, die Realschule im 4 km entfernten Zell i.W..

Die Kirchengemeinde Fahnau-Kürnberg erstreckt sich über die Ortschaft Fahnau und den 3 km entfernt gelegenen Teilort Kürnberg. In diesen Teilorten leben zusammen 1.640 Gemeindeglieder.

Die Kirche in Fahrnau wurde 1963 erbaut und bildet zusammen mit dem unmittelbar daran angrenzenden Gemeindehaus den zentralen Ort unserer Kirchengemeinde.

Im Zentrum unseres Gemeindelebens stehen unsere Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen, die regelmäßig von örtlichen Vereinen sowie den Gruppen und Kreisen der Gemeinde mitgestaltet werden. Ein besonderes Projekt ist dabei das Angebot sogenannter „Inklusionsgottesdienste“ und der damit verbundene und von der Diakonie getragene „offene Treff“ für psychisch belastete Menschen. Der von einem Team vorbereitete Kindergottesdienst wird jeden Sonntag angeboten.

Der Religionsunterricht an den örtlichen Schulen (sechs Wochenstunden), der Kindergottesdienst, der Konfirmandenunterricht sowie der Kontakt zum städtischen Kindergarten haben einen hohen Stellenwert in der Gemeindegemeinschaft, da diese Angebote eine Brücke schlagen können zu Menschen außerhalb der Kerngemeinde.

Das ökumenische Miteinander ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Wir leben unser Gemeindeleben nach ökologischen Leitlinien und wurden als „Grüne-Gockel-Gemeinde“ zertifiziert.

Folgende Gruppen und Kreise der Gemeinde werden von zahlreichen ehrenamtlichen Kräften getragen und gestaltet:

- drei Mutter-Kind-Gruppen;
- Kirchenchor;
- Kindergottesdienst;
- Ökumenische Frauenclub;
- Kreis der „fröhlichen Ruheständler“;
- Instrumentalkreis;
- Besuchsdienstkreis.

Bei der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben im Fahrnauer Pfarramt unterstützt eine Pfarramtssekretärin acht Stunden pro Woche. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind ebenfalls gerne bereit, Sie in Ihrer Arbeit und in der Umsetzung Ihrer Ideen zu unterstützen.

Zusammen mit der Gersbacher Kirchengemeinde (420 Mitglieder) wird ein Gemeindebrief herausgegeben. Hin und wieder tagen die Kirchengemeinderäte gemeinsam, ebenso wird das Konzept einer gemeinsamen Konfirmandenarbeit beraten. Zu besonderen Gottesdiensten wird wechselseitig eingeladen; unsere Gemeindefeste feiern wir abwechselnd mal in Fahrnau, mal in Gersbach.

Die beiden Orte sind ca. 14 km voneinander entfernt, außerdem liegen ungefähr 800 Höhenmeter dazwischen.

Das Dorf Gersbach (ca. 700 Einwohner) gehört zur Kommune Schopfheim. Es bildet mit sechs dazugehörenden Weilern (Fetzenbach, Gersbach-Au, Loch-

mühle, Metteln, Neuhaus und Schlechtbach) auf einer Fläche von 2009 ha die größte Gemarkung Baden-Württembergs. Eine Grundschule sowie ein kirchlicher Kindergarten sind im Dorf. In Gersbach herrscht ein reges Vereinsleben. Die Direktvermarktung lokaler Produkte ist ein Charakteristikum unseres Dorflebens.

In Gersbach werden Sonntagsgottesdienste i.d.R. im 14-täglichen Turnus in der 1765 erbauten Dorfkirche (300 Sitzplätze) gefeiert; dazu kommt monatlich eine Abendandacht an einem Werktag. Familiengottesdienste an bestimmten Festtagen sowie besonders gestaltete Krippenspiele an Weihnachten sprechen vor allem jüngere Gemeindeglieder an. Manche Gottesdienste werden von den örtlichen Vereinen mitgestaltet. Gerne feiern wir in und rund um Gersbach Gottesdienste - gelegentlich auch am anderen Ort und in neuer Form, so z.B. die alljährlich stattfindende Stallweihnacht, den „Schanzen-Gottesdienst“ sowie den „Weidefest-Gottesdienst“, die allesamt zu den besonderen Höhepunkten im Kirchenjahr zählen.

Ein sehr engagierter Kirchengemeinderat gestaltet das kirchliche Leben mit, das sich vor allem in einem Seniorenkreis, dem Besuchsdienst und in der Mitgestaltung der Gottesdienste zeigt. Zweimal im Jahr wirkt der Posaunenchor Wiesental in Gottesdiensten musikalisch mit. Als nebenamtliche Mitarbeiterinnen unterstützen eine Kirchendienerin (6,5 Wochenarbeitsstunden) sowie eine Sekretärin (vier Wochenarbeitsstunden) den Pfarrdienst in unserem Dorf. Das ökumenische Miteinander wird auch in Gersbach gelebt. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines eingruppierten Kindergartens; die notwendige Verwaltungsarbeit wird weitgehend vom Kirchengemeinderat getragen.

Sie wünschen sich, dort zu arbeiten, wo andere Urlaub machen?

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Offenheit und Humor, mit lebensnaher Verkündigung und seelsorglicher Ausrichtung.

Uns liegt dabei besonders am Herzen, dass Sie

- mit uns neue Ideen für die Gemeindegemeinschaft verwirklichen;
- dabei das Miteinander beider Kirchengemeinden weiterentwickeln;
- der guten ökumenischen Arbeit vor Ort gegenüber aufgeschlossen sind und gewachsene
- Kontakte zu den örtlichen Vereinen pflegen;
- das gesellige Gemeindeleben mit uns teilen;
- bereit sind, in der Dienstgemeinschaft mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten und mit ihnen sowie den beteiligten Kirchengemeinden neue Visionen des überparochialen Miteinanders zu entwickeln und zu entfalten;
- durch die Übernahme eines Bezirksauftrages Akzente setzen.

Nähere Auskünfte über beide Gemeinden erteilen Ihnen gerne:

Dekanin Bärbel Schäfer,
Basler Str. 147, 79539 Lörrach,
Telefon 07621 577096 0,
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info;

die Vorsitzende des Kirchengemeinderates
Fahrnau-Kürnberg,
Susanne Leisinger, Telefon 07622 62289;

sowie die Vorsitzende des
Kirchengemeinderates Gersbach,
Tanja Nann, Telefon 07620 988 6837

Jöhlingen

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jöhlingen kann ab 1. November 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Dienstauftrag dieser Pfarrstelle umfasst neben der Parochie (75%) auch die Klinikseelsorge an der Reckbergklinik (25%) im nahe gelegenen Bretten.

Jöhlingen mit seinen 5.700 Einwohnern ist einer der beiden Ortsteile der im Kraichgau gelegenen, dörflich geprägten Gemeinde Walzbachtal (insgesamt 9.600 Einwohner). In Jöhlingen sind ein katholischer und drei kommunale Kindergärten sowie eine Grundschule vorhanden. Weiterführende Schulen befinden sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar in Bretten und Berghausen. Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und Ärzte sind vorhanden. Karlsruhe mit seinen großstädtlichen Angeboten sowie die beiden Kleinstädte Bretten und Bruchsal sind mit der Stadtbahn oder mit dem Auto in weniger als 20 Minuten bequem zu erreichen.

Jöhlingen ist eine in einem evangelisch geprägten Umland gelegene, ursprünglich überwiegend katholische Ortschaft. Nicht zuletzt durch Zuzüge in die verschiedenen Neubaugebiete von Jöhlingen gehören inzwischen ca. 1.600 Gemeindeglieder zur Versöhnungsgemeinde. Wir sind in der glücklichen Situation, eine junge und kontinuierlich wachsende Kirchengemeinde zu sein.

Unsere Kirche wurde 1951 eingeweiht. 2003 wurde die Kirche um einen Anbau mit Gemeinderäumen sowie einen Glockenturm erweitert. Die Flächen sind angemessen dimensioniert und für unsere vielfältigen Angebote flexibel nutzbar.

Das Pfarrhaus mit sechs Zimmern, einer Küche und zwei Bädern befindet sich neben der Kirche und umfasst auch eine Garage und einen Garten. Es ist vorgesehen, dass eines der Zimmer als Amtszimmer verwendet wird. Die Wohnfläche beträgt 120 m². Das Gebäude wurde im Jahr 2009 energetisch saniert. Ein Energieausweis ist vorhanden. Das Pfarramtssekretariat ist dem Pfarrhaus mit separatem Eingang angegliedert.

Unsere Kirchengemeinde hat einen ehrenamtlichen Besuchsdienstkreis. Zwei Vertragsorganisten versorgen zusammen die meisten Gottesdienste musikalisch. Die Pfarramtssekretärin und die Hausmeisterin tragen entscheidend zum reibungslosen Funktionieren der regelmäßigen Aufgaben bei.

Für unsere oft berufstätigen Gemeindeglieder ist es teilweise schwierig, eine regelmäßige Teilnahme an Gruppen oder Kreisen zu realisieren. Wir kommen diesem Umstand dadurch entgegen, dass sich in unserer Gemeinde eine stärkere Ausrichtung auf singuläre oder in lockeren Abständen stattfindende Veranstaltungen etabliert hat.

So veranstalten wir in jedem Sommer unser Gemeindefest auf der Kirchwiese, das nach dem Gottesdienst mit kulturellen und musikalischen Angeboten, Spielen und nicht zuletzt gutem Essen aufwartet.

Einige Male im Jahr gestalten wir den Sonntagsgottesdienst als "Family Day", mit dem wir besonders die Familien mit Kindern ansprechen.

Etwa zweimal im Jahr laden wir zum Theologischen Dinner ein. Dieses hat sich inzwischen zu einer im Kirchenbezirk bekannten Veranstaltung etabliert. Nach einem für alle interessierten Besucher kostenlosen Vortrag einer namhaften Persönlichkeit aus Kirche, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur bieten wir angemeldeten Gästen auf Spendenbasis ein Vier-Gänge-Menü an, das der kochbegeisterte Kirchengemeinderat mit viel Spaß und Engagement zubereitet.

Durch unsere gute Vernetzung mit Künstlern und Musikern aus dem Ort sowie der Region finden immer wieder Ausstellungen oder Konzerte statt. Durch die aktuell laufende Planung und Beschaffung einer besseren Orgel werden wir unsere Möglichkeiten in dieser Hinsicht weiter verbessern. Die Finanzierung der Orgel wird entscheidend unterstützt durch unseren Bau- und Förderverein.

Jährlich findet das Adventskonzert unseres Chores mit Orchester und Solisten statt, das durch vom Gewöhnlichen abweichende Werkauswahl und hohe musikalische Qualität begeistert. Dieses Konzert gehört fest zum Veranstaltungskanon in Jöhlingen und ist sehr gut besucht. Deshalb sind wir dankbar, dass die katholischen Geschwister uns für das Konzert jedes Jahr ihre deutlich größere Kirche St. Martin zur Verfügung stellen.

Diese Hilfsbereitschaft in beiden Richtungen ist kennzeichnend für die wirklich hervorragend wechselseitig funktionierende ökumenische Partnerschaft mit der katholischen Kirche. Nur ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit ist CariDia, der gemeinsam betriebene Förderverein für caritativ-diakonische Dienste in Jöhlingen. Die Mitarbeit im Vorstand als eine/r der Vorsitzenden ist eine der Aufgaben der neuen Pfarrerin / des neuen Pfarrers.

Unser Kirchengemeinderat besteht aus sechs jungen, engagierten und in den verschiedensten Berufen tätigen Menschen. Wir freuen uns darauf, unsere neue

Pfarrerin / unseren neuen Pfarrer - gern auch in Stellenteilung - bald kennenzulernen. In unserer Gemeinde gibt es viele Aktivitäten, mit denen wir unsere Gemeindeglieder erreichen und die wir weiter stärken und ausbauen wollen. Eines der zentralen Ziele, die im Kirchenkompass-Prozess im Rahmen der Visitation im Jahr 2015 beschlossen wurden, ist die Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit. Der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Wössingen und Gondelsheim in der Regio ist eine weitere wichtige Aufgabe, um unsere Gemeinde zukunftssicher aufzustellen.

Die Pfarrstelle beinhaltet auch die Krankenhaus-seelsorge in der Rechbergklinik Bretten (25%). Die „regionale Kliniken Holding RKH GmbH“ erstellt derzeit in Bretten ein neues Klinikum, das im Frühsommer 2018 eröffnet werden soll. Dann umfasst der Seelsorgedienst 120 Betten, darunter eine Intensiv- und eine Palliativstation, ein wöchentliches Gottesdienstangebot (derzeit am Sonntag früh) und die Rufbereitschaft. Erwünscht ist eine gute Beziehung zur Pflegedienstleitung und den Stationszimmern (besonders der Palliativabteilung), die Mitwirkung in der Ethikkommission bzw. der AG Ethik sowie ein geschwisterliches Miteinander in der ökumenischen Zusammenarbeit.

Durch den Neubau befindet sich das Arbeitsfeld auch im Umbruch. So wird etwa die bisherige Kapelle ersetzt durch einen Raum der Religionen. Wir freuen uns über ein engagiertes Mitdenken bei der Raumgestaltung, als auch des daraus resultierenden - zukünftig ggf. variierten - Angebotsformates.

Für die Klinikseelsorge ist die Bereitschaft, an einem 6-wöchigen KSA-Kurs teilzunehmen bzw. eine vergleichbare Qualifikation Voraussetzung.

Auch der Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal steht vor den derzeitigen Herausforderungen, Personalstellen und Liegenschaften neu zu bedenken. So kann eine Veränderung des Stellenprofils in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen werden.

Die Bereitschaft, regional zusammenzuarbeiten und sich im Kirchenbezirk einzubringen, ist für uns heute unverzichtbar und sollte darum selbstverständlich bejaht werden.

Wir wollen Kirche für alle evangelischen Christen in Jöhlingen sein. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit auf diesem Weg, den wir gemeinsam mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer gehen wollen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und die Chance, Sie persönlich kennenzulernen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dekanin Gabriele Mannich,
Telefon 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de,

und

Dr.-Ing. Boris Horner, Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon 07203 924046,
E-Mail: boris.horner@texolution.eu.

(bitte bevorzugt Email verwenden)

Zell i. W.

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zell i. W. ist seit einigen Jahren vakant und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Dienort der Pfarrstelle ist Zell. Die Kirchengemeinde Zell liegt im Oberen Wiesental, einer Region des Kirchenbezirks Markgräflerland. Die dort beheimateten Kirchengemeinden Todtnau, Schönau und Zell haben beschlossen, im Rahmen einer überparochialen Dienstgruppe neue Wege der Kooperation einzuschlagen, mit dem Ziel, die Gemeinden vor Ort inhaltlich zu stärken und mit regional profilierten Angeboten präsent zu sein.

Derzeit ist die Pfarrstelle Todtnau (ca. 600 Gemeindeglieder / ½ Dienstverhältnis) besetzt, die Pfarrstelle Schönau (ca. 720 Gemeindeglieder / ½ Dienstverhältnis) vakant. In Zell und seinen Ortsteilen leben ca. 1.200 Gemeindeglieder. Die Entfernung zu Schönau beträgt 11 km und zu Todtnau 17 km.

Im April 2017 hat eine Gemeinmediakonin mit einem (auf 5 Jahre befristeten) Dienstauftrag von 100% ihre Arbeit in unserer Region aufgenommen. Einer ihrer Schwerpunkte ist derzeit die Konfirmandenarbeit in allen drei Gemeinden.

Die landschaftlich reizvolle Region Oberes Wiesental bietet eine gute Mischung aus Freizeitmöglichkeiten und guter Infrastruktur. Die Sport- und Ausflugsmöglichkeiten sind vielfältig, zumal das Feldberggebiet nahe ist. Basel und Lörrach sind durch gut getaktete Bahnen schnell erreichbar, die Einkaufsmöglichkeiten in Zell, Schönau Todtnau und Schopfheim sind sehr gut.

Ein Gymnasium befindet sich in Schönau (zweizügig / G8), ein weiteres Gymnasium (vierzfügig / G9) sowie die berufs- und kaufmännischen Schulen sind in Schopfheim angesiedelt. Die Grund- und die Realschule, sowie die Förder- und Sprachheilschule befindet sich in Zell. Hauptschulen bzw. Gemeinschaftsschulen befinden sich in Schönau oder Schopfheim.

Die Kirchengemeinde Zell verfügt über ein großzügiges Pfarrhaus mit sieben Zimmern, Balkon, Garage und attraktiven Garten. Derzeit wird die Pfarrwohnung renoviert. Büroräume und Sitzungszimmer liegen im Erdgeschoss. Die Kirche in Zell steht in direkter Nachbarschaft zum Pfarrhaus und ist im Besitz der Kirchengemeinde. Ein Gemeindehaus-Neubau soll in Angriff genommen werden. Eine Machbarkeitsstudie von prokiba liegt vor.

In der Kirchengemeinde arbeiten eine kompetente Pfarramtssekretärin (sieben Wochenarbeitsstunden), ein Kirchendiener sowie nebenamtliche Organistinnen und Organisten. Dem Kirchengemeinderat gehören zwei weibliche und fünf männliche Älteste an (43-79 Jahre).

Da die Region in früheren Zeiten zu Vorderösterreich gehörte, ist die Mehrheit der Bevölkerung des Oberen Wiesentals katholisch. Die ökumenische Verbundenheit hat für uns einen hohen Stellenwert. Schulgottesdienste sowie Festgottesdienste bei Vereinsjubiläen und anderen Anlässen werden ökumenisch gestaltet.

Der Konfirmandenunterricht und der Kindergottesdienst sind uns wichtig. Ferner trifft sich in Zell einmal im Monat unter der Leitung des derzeitigen Vakanzvertreters ein Gesprächskreis zum Austausch über Glaubensfragen und zur Bibelarbeit.

Als neue Pfarrerin / neuen Pfarrer - auch in Stellenteilung - wünschen wir uns einen offenen Menschen, der

- bereit ist, sich mit seinen Gaben und Fähigkeiten in der Region Oberes Wiesental (Zell / Schönau / Todtnau) einzubringen;
- bereit ist, mit den hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen der Region eng zusammen zu arbeiten, sich gegenseitig zu entlasten und so die Gemeinden zu bereichern;
- mit uns bewährte Traditionen fortführt, aber auch Neues wagt, um das Miteinander in der Region zu stärken (z. B. abgestimmter Gottesdienstplan im Rotationsverfahren / Vertretung in der Öffentlichkeit / Unterstützung der Ehrenamtlichen aller drei Gemeinden);
- auch die Gemeindeglieder im Blick hat;
- der guten ökumenischen Arbeit vor Ort gegenüber aufgeschlossen ist und Kontakte zu den Vereinen pflegt;
- eine lebensnahe Verkündigung und eine seelsorgliche Ausrichtung mitbringt und
- durch die Übernahme eines Bezirksauftrages Akzente setzt.

Die Gemeinden Todtnau und Schönau haben bei dieser Ausschreibung mitgewirkt. Auch beim Bewerbungsverfahren werden beide Gemeinden einbezogen. An der Wahl selbst sind allerdings nur die Mitglieder des Ältestenkreises von Zell beteiligt.

„Unsere Gemeinden sollen ein Zuhause sein für uns und alle, die zu uns kommen, egal, ob sie glauben oder nicht. Wir wollen, dass hier Menschen Gott begegnen und Antworten für ihr Leben erfahren. Hier soll jede und jeder eine Möglichkeit finden, sich einzubringen“

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Dekanin Bärbel Schäfer,
Basler Str. 147 79539 Lörrach,
Telefon 07621 577096 0,
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info,

oder

Markus Becker,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon 07625 1798.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

15. August 2017

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Baden-Baden, Friedensgemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Baden-Baden kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2017 enthalten.

Einen ersten Eindruck von unserer Pfarrgemeinde bekommen Sie auch im Internet auf unserer Homepage www.friedensgemeinde.com.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 906723,
E-Mail: Thomas.Jammerthal@ekibad.de, und

Sabine Schneider, Vorsitzende des Ältestenkreises,
Telefon 07222 5946583 oder Telefon 0177 2607860,
E-Mail: Sabine.Schneider@friedensgemeinde.com.

Lauchringen (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauchringen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2017 enthalten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne bei:

Pfarrerin Martina Stockburger,
derzeitige Stelleninhaberin,
Telefon 07741 5550,
E-Mail: lauchringen@kbz.ekiba.de;

Ralf Augustin, Vorsitzender
des Kirchengemeinderates,
Telefon 07741 4180, E-Mail: raug130740@aol.com;

Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832721,
E-Mail: dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de.

Staufen

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Staufen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2017 enthalten.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Martin Gekeler, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07633 7863 (privat) oder 07634 40219 (dienstlich),
E-Mail: gekeler-staufen@t-online.de (privat) oder martin-gekeler@heiterheim.de (dienstlich),

und

Dekan Rainer Heimbürger, Telefon 07633 925570 13, E-Mail: dekanat@ekbh.de.

Tiengen

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tiengen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2017 enthalten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.eki-tiengen.de.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne bei

Pfarrer Rainer Stockburger,
derzeitiger Stelleninhaber,
Telefon 07741 2491, E-Mail: tiengen@kbz.ekiba.de;

Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832721,
E-Mail: dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

1. August 2017

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

**III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag
Erstmalige Ausschreibungen****Mannheim, Pfarrstelle I
in der Krankenhauseelsorge**

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle I in der Krankenhauseelsorge an der Universitätsmedizin Mannheim (UMM) kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Universitätsmedizin Mannheim (UMM) verfügt als Krankenhaus der Maximalversorgung über ein breit gefächertes Spektrum in Diagnostik und Therapie, aber auch in Wissenschaft und Forschung. Rund 4.000 Mitarbeitende in ca. 30 Kliniken und Instituten sorgen für die jährlich rund 52.000 stationären und teilstationären sowie 210.000 ambulanten Patientinnen und Patienten.

Die Klinikseelsorge wird als Mosaikstein eines integrativen Behandlungskonzeptes angefragt, wertschätzt und von Seiten der Geschäftsführung unterstützt.

Die Tätigkeit der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers geschieht im Team zusammen mit den beiden evangelischen Kolleginnen an der Universitätsmedizin und in enger ökumenischer Zusammenarbeit mit dem Team der katholischen Klinikseelsorge (derzeit zwei Priester, eine Pastoralreferentin und ein Pastoralreferent) sowie in großer Aufgeschlossenheit gegenüber den ehrenamtlichen muslimischen Seelsorgenden (derzeit vier Personen). Die Zusammenarbeit mit der Kollegin des nahegelegenen Theresienkrankenhauses (TKH) und die Einbindung in den Konvent der Krankenhauseelsorge in Mannheim sind Grundvoraussetzungen für eine vernetzte Seelsorgetätigkeit.

Die Bereiche Orthopädie/Unfallchirurgie, einer der beiden großen Intensivbereiche, sowie Wochenstation und Kreißaal der UMM bieten sich als Schwerpunktgebiete für die zukünftige Stelleninhaberin / den zukünftigen Stelleninhaber an; eine Veränderung der Schwerpunktsetzung je nach persönlichen Kompetenzen und Interessen sind möglich und immer wieder durch hausinterne Entwicklungen notwendig.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin / des Seelsorgers gehören insbesondere:

- seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen;
- die Begleitung der Mitarbeitenden des Krankenhauses (Kooperation mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement);
- ein angemessenes gottesdienstliches Angebot (derzeit Gottesdienste an hohen Festtagen und eine wöchentliche Gebetsliturgie) für die UMM, gelegentlich Gottesdienst im Theresienkrankenhaus und im Diakonissenkrankenhaus im Rahmen der Rufbereitschaftswochenenden;

- Rufbereitschaft im Wechsel mit den anderen Krankenhausseelsorgenden im Kirchenbezirk Mannheim (derzeit etwa sieben Rufbereitschaftstage monatlich);
- Kooperation mit dem ärztlich-pflegerischen Personal;
- Mitarbeit in der Krankenpflegeausbildung und bei der innerbetrieblichen Fortbildung;
- Gedenkgottesdienste.

Die Arbeit in der Institution Krankenhaus erfordert Offenheit und Flexibilität angesichts der im Wandel befindlichen Klinikwelt. Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu Teamsupervision wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus zusammenzuarbeiten und dabei die theologisch-seelsorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen. Dazu gehört auch die Beratung und Beteiligung bei ethischen Entscheidungsprozessen.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger sollte nahe dem Dienstort wohnen, da bei möglichen Notfällen häufig eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Herausforderungen, die die Arbeit attraktiv machen, liegen in

- den unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen aller gesellschaftlichen Schichten;
- einer breiten seelsorglichen Tätigkeit, die innerhalb eines nichtkirchlichen Systems mit den Entwicklungen einer religiös pluralen Gesellschaft in Kontakt bringt;
- der konkreten Verbindung von seelsorglichen und medizinethischen Themen, die auch gesellschaftlich relevant sind;
- der Kooperation mit hochkompetenten und engagierten Menschen anderer Professionen.

Wer sich darauf einlässt, findet in der Krankenhauspfarrstelle I an der Universitätsmedizin Mannheim ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

In der Bezirksgemeinde Mannheim leben wir eine enge Vernetzung der gemeindlichen und übergemeindlich-funktionalen Arbeitsfelder. Insbesondere in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge streben wir eine enge Zusammenarbeit an. Von der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber erwarten wir Interesse und Engagement für die gesamte kirchliche Arbeit in Mannheim.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon 0721 9175 353,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de, und

Dekan Ralph Hartmann, Telefon 0621 28000.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. September 2017 die Stelle einer

Referentin für Weltgebetstag und Ökumene

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Die Arbeit der Evangelischen Frauen in Baden im Evangelischen Oberkirchenrat hat den Auftrag, von der befreienden Botschaft des Evangeliums her Frauen Orientierung anzubieten, sie zu ermutigen und zu ermächtigen sowohl im Blick auf die persönliche Lebensgestaltung als auch im Blick auf die Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft. Die Arbeit der Evangelischen Frauen in Baden wird getragen von ehren- und hauptamtlich Tätigen in Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene. Sie engagiert sich in den Arbeitsbereichen Spiritualität und Lebensgestaltung, ökumenische und geschlechterbewusste Theologie, Frauengesundheit, Frauenpolitik in Kirche und Gesellschaft, Interreligiöser Dialog und interkulturelle Begegnung, Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamtlichen.

Zu den Aufgaben der Referentin für Weltgebetstag und Ökumene gehören insbesondere:

- Begleitung, Beratung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Weltgebetstagsarbeit in Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Arbeitskreis Weltgebetstag Baden;
- Mitarbeit in ökumenischen Gremien und Arbeitskreisen;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und konzeptionellen Weiterentwicklung des landeskirchlichen Frauensonntags und des Fernstudienkurses Geschlechterbewusste Theologie;
- Wahrnehmung der theologischen, politischen und gesellschaftlichen Diskussion in Bezug auf Frauen- und Genderfragen;
- Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und Profilierung des Veranstaltungsprogramm der Landesgeschäftsstelle und bei der Tagungsarbeit mit Schwerpunkt Theologie und Spiritualität;
- Mitarbeit bei der Erstellung von Arbeitshilfen und Projekten der Evangelischen Frauen in Baden.

Gesucht wird eine Pfarrerin, die theologische, liturgische und ökumenische Kompetenz mitbringt, ein

engagiertes Interesse an frauen- und genderpolitischen Fragestellungen hat sowie Freude an konzeptioneller Arbeit und Begeisterung für die Arbeit mit und für Frauen mitbringt.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich). Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Frau Kirchenrätin Anke Ruth-Klumbies,
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe,
Telefon 0721 9175 321.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

15. August 2017

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269,
76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.*

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen im Kirchenbezirk Villingen kann zum 1. September 2017 mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen gehören ca. 4.500 Gemeindeglieder, die in der Kernstadt und in sechs Außenorten wohnen.

Gegenüber der Christuskirche liegt der Irmepark mit dem einladenden Gemeindezentrum. Das geräumige Gemeindehaus bietet Platz für ein reges Gemeindeleben. Verbunden mit dem Gemeindehaus ist das neugebaute Pfarramt, in dem sich das Pfarrbüro, sowie die Dienst- und Amtsräume für Pfarrpersonen, Diakonin / Diakon und Kantorin befinden. Wichtiger Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft ist die Kirchenmusik, für die eine hauptamtliche Kantorin verantwortlich ist.

Donaueschingen hat am Ort alle weiterführenden Schularten und Bahnanschluss. In einer Stunde sind die Schweiz, der Bodensee und Freiburg zu erreichen.

Ein großes Arbeitsfeld stellt die große Anzahl der Konfirmandinnen / Konfirmanden dar (pro Jahrgang derzeit ca. 45 Jugendliche). Der Konfirmandenunterricht wird bisher ergänzt durch Konfirmandentage, Freizeiten, bedingt Jugendgottesdienste, viele Ehrenamtliche sind einbezogen. Auch Kooperationen mit der Nachbargemeinde und im Kirchenbezirk finden statt.

Sonntags findet bisher im Evangelischen Gemeindehaus einmal im Monat Kindergottesdienst statt, der vom Kindergottesdienstteam gestaltet wird. Krabbelgottesdienste werden ökumenisch gefeiert, abwechselnd in der evangelischen und katholischen Kirche (4 mal im Jahr). Familien- und Kindergartengottesdienste werden gern angenommen. Zur Zeit gibt es für Kinder projektbezogene Angebote. Eine Kinderbibelwoche findet regen Zuspruch.

Zur Stelle gehören sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Auf Wunsch ist die Kirchengemeinde bei der Wohnungssuche behilflich.

Die besondere Situation: Dienstgruppe:

1995 wurde das Gruppenamt eingerichtet. Es umfasst 1,5 Pfarrstellen und 1,0 Gemeindediakonenstelle. Die Struktur des Gruppenamtes, heute Dienstgruppe, hat sich in über 20 Jahren bewährt und bietet die Möglichkeit, Verantwortlichkeiten nach Neigung und Fähigkeiten und unter Berücksichtigung des je einzelnen Deputats in gegenseitiger Absprache festzulegen. Ein detaillierter Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten und wird miteinander entwickelt. Die Geschäftsführung der Kirchengemeinde erfolgt im turnusmäßigen Wechsel oder kann auf Wunsch von einem Mitglied der Dienstgruppe übernommen werden.

Da zur Zeit auch die 0,5 Pfarrstelle neu zu besetzen ist, weisen wir auf diese Ausschreibung hin.

Es erwartet Sie ein aufgeschlossener, engagierter Kirchengemeinderat und ein aktives Netzwerk von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die bereit sind, mit Ihnen gemeinsam Gemeinde zu gestalten.

Schwerpunkte für die Arbeitsfelder können sein:

- Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Planung und Durchführung von Kinderbibelwochen im Team;
- Begleitung, Koordination und Leitung der Kindergottesdienstarbeit;
- Unterricht, Freizeiten und Gottesdienste mit und für Konfirmandinnen und Konfirmanden in Kooperation mit einem anderen Mitglied der Dienstgruppe;
- religionspädagogische Arbeit in der dreigruppigen gemeindlichen Kindertagesstätte;
- Arbeit mit Seniorinnen / Senioren.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit:

- Bereitschaft zu eigener Verantwortlichkeit einerseits, Einbindung in die Gesamtverantwortung mit Kirchengemeinderat und Dienstgruppe andererseits;
- einem Blick über die Gemeinde hinaus in Bezug auf regionale Kooperationen;
- Offenheit für das gemeinsame Verantworten von Gemeindegemeinschaft;

- Offenheit für Menschen mit Ihren unterschiedlichen Glaubens- und Lebenshorizonten;
- Freude an der Begleitung von Mitarbeiterteams;
- Flexibilität bei der Übernahme von Arbeitsfeldern.

Für weitere Fragen stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrerin Dagmar Kreider, Telefon 0771 92919835,
E-Mail: dagmar.kreider@ekido.de;

die stellvertretende Vorsitzende des
Kirchengemeinderats,
Frau Ingeborg Ketter, Telefon 0771 8975655;

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon 07721 8451-10 (-11),
E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Außerdem finden Sie nähere Informationen im
Internet auf unserer Homepage: www.ekido.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Gengenbach im Kirchenbezirk Ortenau (Region Offenburg) kann zum 1. September 2017 mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Unser Ort

Gengenbach ist eine schöne historische Stadt (ca. 11.000 Einwohner) im reizvollen Kinzigtal. Durch den eigenen Bahnhof sind Freiburg, Straßburg, Karlsruhe, der Schwarzwald und das Elsass regelmäßig und gut erreichbar. Auch mit dem Auto ist man durch die A5, B3 und B33 gut angebunden.

Gengenbach hat eine sehr gute Infrastruktur: Es gibt mehrere Kindergärten (in katholischer bzw. kommunaler Trägerschaft) und alle Schularten. Gengenbach ist außerdem Standort der Hochschule Offenburg und mehrerer Fachschulen, einer Zweigstelle des Ortenauklinikums, einer psychosomatischen Klinik sowie von drei Senioren- und Pflegeheimen (kommunale bzw. private Trägerschaft). Es gibt auch niedergelassene Ärzte verschiedener Fachrichtungen. Die Einkaufsmöglichkeiten, sowohl für Lebensmittel als auch für alle anderen Bedarfs- und Freizeitarikel, sind sehr gut. Das alles und die vielfältigen Freizeiteinrichtungen machen Gengenbach zu einer lebenswerten Stadt.

Unsere Gemeinde

Zu unserer Gemeinde gehören 2.600 Gemeindeglieder in den Orten Gengenbach, Berghaupten und Ohlsbach. Die Kirche aus den 70er Jahren, in deren Untergeschoss sich die Gemeinderäume befinden, steht in Gengenbach (Innenstadtnähe). Direkt daneben befindet sich das "Alte Pfarrhaus", in dem eine Wohnung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angemietet ist. Das Pfarramt und Pfarrhaus befinden sich in 5 Minuten Laufentfernung von der Kirche.

Zur Dienstgruppe gehört neben der Gemeindediakonin / dem Gemeindediakon das Pfarrerehepaar zu jeweils 50%.

Durch die drei Senioren- und Pflegeeinrichtungen haben wir viele ältere Gemeindeglieder, aber es

gehören auch viele junge Familien zur Gemeinde. Als Diasporagemeinde haben wir auch einen großen Anteil an Gemeindegliedern, die neu zugezogen sind/ neu zuziehen.

Der Kirchengemeinderat hat in den letzten Jahren die Gemeindeentwicklung in den Blick genommen und dafür einen Strategie- und Zielentwicklungsprozess angestoßen. Dies soll sowohl die bewährte Arbeit unserer Gemeinde stärken, als auch zu neuen Ideen und Impulsen führen. Wir möchten einladende Gemeinde für alle Generationen sein. Dazu soll die gute Seniorenarbeit weitergeführt werden. Auch das vielfältige Angebot für Kinder und Jugendliche, das in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen CVJM geleistet wird, ist ein Schwerpunkt unserer Gemeinde. Für die nächsten Jahre möchten wir zusätzlich verstärkt die Erwachsenenarbeit in den Blick nehmen. Außerdem ist es uns wichtig, die vielen Neuzugezogenen in unsere Gemeinde einzuladen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit.

Es engagieren sich über 100 Menschen in unserer Gemeinde und es ist uns ein wichtiges Anliegen, sie bei ihrem Dienst zu begleiten und zu unterstützen. Der Kirchengemeinderat arbeitet in guter Atmosphäre ziel- und ergebnisorientiert miteinander.

Aufgabenbereiche

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit dem Arbeitsschwerpunkt in der Seniorenarbeit und Seelsorge. Die bestehende Arbeit in diesem Bereich soll fortgeführt, sowie eigene neue Impulse gesetzt werden. Die Aufgaben umfassen:

- die Leitung des Besuchsdienstes: Gemeinsam mit fünf Ehrenamtlichen und der Pfarrerin werden alle Gemeindeglieder ab 75 Jahren zum Geburtstag besucht. Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon koordiniert diese Arbeit und übernimmt selbst Besuche;
- die Leitung der 14tägigen Seniorentreffs: Gemeinsam mit einer Ehrenamtlichen wird der Treff, an dem regelmäßig 12-15 Personen teilnehmen, geplant und durchgeführt;
- die Altenheimseelsorge: In eigener Verantwortung macht die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon regelmäßige Besuche in den verschiedenen Senioren- und Pflegeeinrichtungen;
- die Krankenhausseelsorge: Im Rahmen des ökumenischen Besuchsdienstes macht die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon in eigener Verantwortung regelmäßige Besuche im Krankenhaus;
- die Seniorenheimgottesdienste: Im Wechsel mit dem Pfarrerehepaar gestaltet die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon die wöchentlichen Gottesdienste im Pflege- und Betreuungsheim Ortenau (Fußbach), sowie die monatlichen Andachten und Gottesdienste in den beiden anderen Einrichtungen.

Mit der Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons sind drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns außerdem die Mitarbeit der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Aktuell besteht Bedarf in den Teams des Kindergottesdienstes (1x monatlich) und/oder der Jungchar (wöchentlich).

Folgende weitere Gruppen und Kreise gibt es in unserer Gemeinde:

CVJM-Scoutjungschar (wöchentlich),
 CVJM-Jugendgruppe (wöchentlich),
 Familiengottesdienst (4x jährlich),
 Konfirmandenunterricht (wöchentlich Mittwochnachmittag, 2 Freizeiten im Jahr),
 Kinderbibelwoche (1x jährlich in den Sommerferien),
 Krabbelgruppe (wöchentlich),
 Bibelkreis Ohlsbach (monatlich),
 Frauenkreis Ohlsbach (monatlich),
 Gemeindebriefredaktion,
 ökumenisches Taizé-Gebet (monatlich),
 AK Ökumene und Flüchtlingsarbeit.

Wir freuen uns über jede Art der Mitarbeit je nach Interesse und Fähigkeiten der Bewerberin / des Bewerberers. Auch ein Engagement in der (neu zu gründenden) Erwachsenenarbeit wäre möglich.

Die Bewerberin / der Bewerber

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der

- einladend, aufgeschlossen und fröhlich auf Menschen zugeht;
- gerne im Team mit den Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet;
- eigenständig und eigenverantwortlich arbeiten kann;
- die Stärken der Gemeinde bewahrt und offen für neue Wege und Entwicklung ist;
- der Zusammenarbeit mit dem CVJM positiv gegenübersteht.

Gerne sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Pfarrhepaar Martiny, Ev. Pfarramt Gengenbach,
 Telefon 07803 4236,
 E-Mail: Ev.Kirche.Gengenbach@kbz.ekiba.de

Kirchengemeinderatsvorsitzender Matthias Saecker,
 Telefon 0175 2224741, E-Mail: saecker@kabelbw.de

Dekan Frank Wellhöner, Offenburg,
 Telefon 0781 24010,
 E-Mail: frank.wellhoener@kbz.ekiba.de

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Weingarten im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann zum 1. September 2017 mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Weingarten mit ca. 10.000 Einwohnern liegt mit sehr guten Verkehrsanbindungen nach Karlsruhe und Bruchsal zwischen Kraichgau und Rheinebene. Eine Grund- und Gemeinschaftsschule sind vor Ort, weiterführende Schulen in den Nachbarorten. Die Umgebung bietet viele Möglichkeiten zur Naherholung, über 70 Vereine pflegen Sport und Kultur.

Die Kirchengemeinde Weingarten umfasst ca. 3.800 Gemeindeglieder und hat ein lebendiges Gemeindeleben (www.ekiwei.de). Die vielfältigen Gottesdienste werden regelmäßig vom Posaunenchor, dem Kirchenchor und der Lobpreisband mitgestaltet. Die Kinder- und Jugendarbeit geschieht in enger Zusammenarbeit und in Verantwortung des CVJM. Wir sind gut vernetzt in der Evangelischen Allianz und mit der katholischen Gemeinde. Ein neu zu erstellendes ökumenisches Gemeindehaus ist in der Planung. Zur Jumin-Gemeinde in Seongnam, Südkorea, unterhalten wir seit über 20 Jahren eine Direktpartnerschaft.

Zwergengottesdienst, Kindergottesdienst, Familiengottesdienst, Frauenkreis, „junge Alte“, Konfirmandenunterricht und weitere Gruppen und Kreise werden von Ehrenamtlichen zum Teil selbständig geleitet.

Die Kirchengemeinde hat vier Kindertagesstätten, deren Leitungen in engem Austausch mit der Gemeindeleitung stehen.

Im Seniorenheim feiern wir zwei Mal im Monat Gottesdienst.

Außer der Gemeindepfarrerin arbeitet der Pfarrer der Nachbargemeinde mit einem Stellenanteil von 25% in der Gemeinde mit.

Mit der Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns eine Person, die

- die interne Kommunikation und Vernetzung zwischen Gruppen, Kreisen und Gemeindeleitung unterstützt;
- den dreimal jährlich erscheinenden Gemeindebrief zusammen mit dem Redaktionsteam herausgibt;
- gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer Konzepte der Gemeindeförderung entwickelt und sich mit uns gemeinsam für die Weiterentwicklung unserer Gemeinde engagiert;
- die dazu nötigen kommunikativen und kreativen Kompetenzen mitbringt;
- konstruktiv im Team arbeitet;
- Ansprechpartner und Begleiter der Gruppen und Kreise und deren Leiterinnen und Leiter ist.

Den konkreten Dienstplan gestalten Sie unter Berücksichtigung Ihrer Schwerpunkte und Interessen gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat.

Es erwartet Sie

- ein aufgeschlossener, engagierter Kirchengemeinderat;
- viele neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit Ihnen gemeinsam das Gemeindeleben gestalten;
- Gestaltungsspielraum für eigene Ideen, Akzente und Projekte;
- ein eigenes Büro im Pfarrhaus;
- Unterstützung Ihrer Arbeit durch das Sekretariat.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Pfarrerin Bettina Fuhrmann, Telefon 07244 6073-670, E-Mail: Bettina.Fuhrmann@kbz.ekiba.de, oder an

Dekan Dr. Martin Reppenhagen, Telefon 07243 7257-933, E-Mail: Martin.Reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

1. August 2017

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

V. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Sozialsekretärin / eines Sozialsekretärs beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDA) ist zum 1. Dezember 2017 für die Dienststelle in Mannheim mit einem ganzen Deputat wieder zu besetzen.

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDA) sucht zum 1. Dezember 2017 eine Sozialsekretärin / einen Sozialsekretär für die Dienststelle Mannheim. Gesucht wird eine Gemeindediakonin / ein Gemeindediakon, eine Sozialpädagogin / ein Sozialpädagoge oder eine Persönlichkeit mit einer gleichwertigen, abgeschlossenen Berufsausbildung und vielfältiger Erfahrung in der Arbeitswelt, die / der die Menschen in der Arbeitswelt begleiten und die evangelische Kirche gegenüber Akteuren in der Arbeitswelt und in der Öffentlichkeit vertreten kann.

Die Aufgaben:

- Kontaktarbeit mit Betrieben und Dienststellen (insbesondere zu Vertrauensleuten, Betriebs- und

Personalräten sowie zu Personalverantwortlichen);

- Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen (insbesondere Gewerkschaften, Arbeitsloseninitiativen, Sozialverbänden, KAB und Betriebsseelsorge);
- Organisation und Durchführung von Schulungen für kirchliche Mitarbeitervertretungen;
- Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen sowie in Konfliktsituationen;
- Begleitung von Arbeitslosen und ihren Initiativen und Beratungsstellen;
- Gewinnung und Fortbildung von Ehrenamtlichen;
- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen, insbesondere von Seminaren und Tagungen im Themenbereich Arbeit;
- Kooperation mit Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in Nordbaden sowie diakonischen Einrichtungen;
- Intervention bei Betriebskrisen und Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
- Mitwirkung in den Gremien bzw. Arbeitsgruppen des KDA.

Wir erwarten:

- Erfahrung in der außerkirchlichen Arbeitswelt und mit der Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie mit ehrenamtlicher Arbeit;
- Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht und Erfahrungen in der Bildungsarbeit;
- Engagement für sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen;
- Mobilität und Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten;
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- Eine interessante Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Kirche und Arbeitswelt;
- individuelle Schwerpunktsetzung und die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen;
- ein kollegiales Umfeld und eine enge Zusammenarbeit im KDA-Team;
- vielfältige Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung;
- die Entgeltzahlung erfolgt nach EG 11TVöD-Bund;
- ergänzende Altersvorsorge durch die Zusatzversorgungskasse (VBL);
- Dienstsitz ist im Haus der Kirche in Mannheim.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 01.08.2017 zu richten an:

Evangelischer Oberkirchenrat, Personalverwaltung, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe

Für nähere Informationen steht Ihnen der Leiter des KDA Baden Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann unter Telefon 0721 9175-360 oder per Mail an dieter.heidtmann@ekiba.de gerne zur Verfügung.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

1. August 2017

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

VI. Sonstige Stellen

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Sozialsekretärin / eines Sozialsekretärs beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDA) für die Dienststelle Karlsruhe ist zum 1. Juli 2017 mit einem ganzen Deputat wieder zu besetzen.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2017 enthalten.

Für nähere Informationen steht Ihnen der Leiter des KDA Baden Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann unter Telefon 0721 9175-360 oder per Mail an dieter.heidtmann@ekiba.de gerne zur Verfügung.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

1. August 2017

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten



Meine Seele ist stille zu Gott, der mir hilft. Denn er ist mein Fels, meine Hilfe, mein Schutz, dass ich gewiss nicht fallen werde.

Psalm 62, 2f

Gestorben:

Pfarrer i.R. Martin C o r d i e r, zuletzt in Karlsruhe, Matthäusgemeinde, am 26. April 2017,
Pfarrer i.R. Ursula T r ö m e l, zuletzt in Mannheim, Krankenhauspfarrstelle III, am 14. April 2017.

